

Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer (Spielautomatensteuersatzung)

Aufgrund der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 16.09.2015 folgende Satzung beschlossen.

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände
- § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 4 Steuerschuldner
- § 5 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Entstehung, Festsetzung und Schätzung
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Verspätungszuschlag
- § 10 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfrist
- § 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt eine Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Spielautomatensteuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- (2) Von der Spielautomatensteuer befreit sind Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde), sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Darts-Spielgeräte und Tischfußballgeräte.
- (3) Von der Spielgerätsteuer befreit sind weiterhin Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet – entgeltfrei oder gegen Entgelt – ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Aufstellen eines Spielapparates an den in § 2 Absatz 1 a) und b) genannten Aufstellorten. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Spielapparat endgültig entfernt wird.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Spielapparate (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Spielapparate bereitgestellt werden.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind gemäß § 44 Abgabenordnung Gesamtschuldner.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis, bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung erhoben.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgelt, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen.

- (2) Die Steuer beträgt je Spielapparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 1 a) für
 - a) Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 2. an sonstigen Orten (§ 2 Abs. 1 b) für
 - a) Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 €
 3. unabhängig vom Aufstellort für Spielapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Menschenwürde verletzende Praktiken oder ähnliches dargestellt werden, 500,00 €.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat sowohl die erstmalige Aufstellung eines Spielapparates an einem Aufstellort nach § 2 Abs. 1 a) und b) als auch die Entfernung eines Spielapparates innerhalb von 10 Kalendertagen beim Bereich Finanzwirtschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.
- (2) Alle Zu- und Abgänge von Spielapparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.

- (3) Bei verspäteter Anzeige durch den Halter bezüglich der Entfernung eines Spielapparates gilt als Tag der Beendigung der Tag des Anzeigeeingangs bei der Stadtverwaltung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Schätzung

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bereich Finanzwirtschaft, die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerkausdrucke sind im Original oder als Kopie zu übergeben. Auf schriftl. Antrag können auch andere Formen (z.B. E-Mail) vereinbart werden.

Die Zählwerkausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronisch gezahlte Kasse.

- (3) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung.

Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erstellen,

1. wenn der Steuerpflichtige seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck nicht abgibt bzw. seiner Mitwirkungspflicht oder Auskunftspflicht gemäß §§ 90 und 93 der Abgabenordnung nicht nachkommt und die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt werden muss,
2. wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck festgesetzt wird.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Steuer eines Kalendervierteljahres ist am 18. Kalendertag des auf die Steueranmeldung folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Bei der Erteilung eines Steuerbescheides ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der Steuerpflichtige nach den Regelungen dieser Satzung Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nicht oder nicht fristgerecht einreicht, kann entsprechend § 152 der Abgabenordnung ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 10
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch die Spielapparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der zuständigen Stelle auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

§ 11
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielapparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer
 1. seiner Anzeigepflichten nach § 6, Steueranmelde- bzw. Vorlagepflichten gemäß § 7 und Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflichten gemäß § 10 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. trotz Aufforderung nach § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielapparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Spielautomatensteuersatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Spielautomatensteuersatzung vom 21.09.2006 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 17.09.2015

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister